

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2017

### **624. Strassen (Stadt Zürich, Kreis 7, StrassenlärmSANIERUNG, Ergänzung Drahtzugstrasse)**

Mit Schreiben vom 10. März 2017 unterbreitete das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), den Antrag auf Genehmigung des Projektes StrassenlärmSANIERUNG, Kreis 7, Sanierungserleichterungen an der Drahtzugstrasse, im Abschnitt Hegibachplatz bis Hammerstrasse, Zürich, durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 122 II 165 / BGE 124 II 293) sind Lärmschutzvorkehrungen im selben Verfahren zu bewilligen wie die den Lärm verursachende Anlage selbst. Demzufolge sind die vorliegenden, vom Stadtrat von Zürich festgesetzten Sanierungserleichterungen gemäss § 45 Abs. 3 StrG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Mit akustischen Projekten für die einzelnen Stadtbezirke setzt die Stadt Zürich die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm um. Demnach sind Massnahmen an der Quelle (z. B. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, lärmarme Beläge) vor Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) zu prüfen. Die Umsetzung setzt die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Massnahmen voraus. Bleiben die Immissionsgrenzwerte trotz der vorgesehenen Massnahmen überschritten, beantragt der Inhaber der Anlage bei der Vollzugsbehörde Erleichterungen. Diese sind Voraussetzung für den Einbau von Schallschutzfenster.

Für den Stadtbezirk 7 hat die Stadt Zürich Lärmsanierungsmassnahmen geprüft und vom 14. März 2014 bis 14. April 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen mehrere Einsprachen ein. Davon war unter anderem die Drahtzugstrasse betroffen. Das Projekt StrassenlärmSANIERUNG Kreis 7 wurde in der Folge für diesen Abschnitt sistiert. Nach erneuter Überprüfung verfügte der Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich am 18. August 2016 eine Herabsetzung von 50 km/h auf 30 km/h auf der Drahtzugstrasse im Abschnitt Hegibachplatz bis Hammerstrasse. Diese Verfügung ist rechtskräftig. Da trotz der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes verbleiben, setzte die Stadt mit Beschluss Nr. 56/2017 vom 25. Januar 2017 Erleichterungen fest. Dieser Beschluss ist ebenfalls rechtskräftig.

Die fachtechnische Beurteilung von Lärmschutzmassnahmen und von Erleichterungsanträgen erfolgt durch die Baudirektion, Fachstelle Lärm schutz. Diese hat den hier zur Genehmigung beantragten Sanierungserleichterungen mit Schreiben vom 19. April 2017 ohne Auflagen zugestimmt.

Einer Genehmigung der Sanierungserleichterungen an der Drahtzugstrasse, Abschnitt Hegibachplatz bis Hammerstrasse, steht nichts entgegen. Mit RRB Nr. 307/2017 wurden die Erleichterungen für die übrigen Abschnitte im Kreis 7 bereits genehmigt.

Schallschutzfenster sind auf Kosten des Anlagehalters in allen Liegenschaften ab Erreichen der Alarmwerte einzubauen (Art. 15 Abs. 1 LSV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 LSV). Bei Werten zwischen den Immisionsgrenzwerten und den Alarmwerten ist der Einbau von Schallschutzfenstern freiwillig, es werden aber Beiträge von rund 25% der Fenster kosten gewährt. Gemäss der Ermittlung der Stadt Zürich betragen die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern im ganzen Stadtkreis 7 Fr. 1895 000. Die Kosten können vollumfänglich der Baupauschale angerechnet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung wird die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFV gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 56/2017 festgesetzten Sanierungserleichterungen für das Projekt Strassenlärmsanierung, Kreis 7, Drahtzugstrasse, Abschnitt Hegibachplatz bis Hammerstrasse, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi